

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 52



Kronstadt, 1. Juli

1847.



Das erste Halbjahr der Pränumeration auf diese Zeitung schließt mit der heutigen Nummer. Neue Bestellungen bitten wir gefälligst baldigst machen zu wollen. Ein Exemplar mit freier Postzusendung unter gedrucktem Couvert kostet für die Monate Juli bis Ende December 3 fl. 30 fr.; ohne Postzusendung 3 fl. Die Red.

Oesterreichische Monarchie. Siebenbürgen.

Landtagsnachrichten. (57. Landtagssitzung am 8. Juni. Forts. der Verhandl. über die Regul. der Felder und Commas.) Ueber diese ss. dauerte die Verhandlung einige Zeit, der Beschluß wurde im Sinne dieses Vorschlags mit folgenden Abänderungen ausgesprochen: der 5. S. Punkt a) wurde dahin abgeändert, daß bezüglich der Hofstellen die in den verschiedenen Kreisen herrschende Gewohnheit beizubehalten sei; der Punkt b) bleibt bis zu den Worten: „wo eine Gebietstheilung stattgefunden hat“, weg. Hierauf ging man zur Verhandlung der weitem Punkte des Vorschlags über und der Antragsteller entwickelt denselben folgendermaßen:

§. 9. In Bezug auf die Absonderung der Gemeinweiden und der den Frohnbauern davon zustehenden Antheile wird festgesetzt: 1. das Weiderecht gebührt den Frohnbauern a) auf den zu ihren Sessionsbeständen gehörigen Brachfeldern, b) in der für auf unten zu bestimmende Weise auszuscheidenden Weideplätzen, wenn auf dem Hattert auch außerhalb den Acker- und Wiesengründen bisher Gemeinweide vorhanden war, und wenn hieraus ihre Antheile an der Viehweide nicht herauskämen c) in gebirgigen Waldgegenden oder in Wäldern, wo von Altersher fortwährend Viehweide bestanden hat. Welchemnach 2. nach Aufnahme der Ausdehnung der Gemeinweide einer ganzen Ortschaft ist zuerst nach den im 5. und 6. S. bestimmten Schlüsseln das Quantum ins Reine zu bringen, welches unter den verschiedenen Grundbesitzern der Ortschaft den einzelnen zusteht. 3. Die Competenz von der Weide solcher Grundbesitzer, welche keine Unterthanen haben, kann den Unterthanen der übrigen Grundbesitzer gegenüber keine Schmälerung erleiden, sondern muß ganz hinausgegeben werden. 4. Die Antheile der mit Unterthanen versehenen Grundbesitzer werden mit Berücksichtigung jedes einzelnen Grundherrn nach folgenden Grundsätzen ausge-

theilt. a) Wenn von der Hälfte des Weideantheils des Grundherrn auf jede ganze Colonialsession von 4—12 Joch kommen, wird die andere Hälfte für den Grundherrn gerechnet, b) wenn aber die Gemeinweide so gering wäre, daß nicht einmal ein Flächeninhalt von 4 Joch auf eine ganze Session käme: so soll von dem Antheil des Grundherrn an der Gemeinweide demselben nur ein Viertel, $\frac{3}{4}$ aber den Unterthanen belassen werden. c) Falls aber die Gemeinweide so groß wäre, daß dem Grundherrn für jede ganze Session eine 12 Joch betragende Weide zukäme: so soll der Ueberrest jedenfalls dem Grundherrn verbleiben. Ist auf diese Art die Ausmaß des Antheils jedes Grundherrn an der Gemeinweide bezüglich seines Unterthanen ins Reine gebracht: so wird sie, wenn die Grundherrn sie nicht absondern wollen, zusammengezählt und für die unterthänige Gemeinde die öffentliche Viehweide ausgeschieden; wornach der besondre Theil jedes Grundherrn an der Gemeinweide, in so weit etwas über die Competenz seiner Unterthanen emporgeblieben ist, zusammengerechnet wird, und demselben auf sein Verlangen besonders ausgeschieden. 5. Der Antheil an der Weide derjenigen Grundherrn, welche dieselbe nicht abzusondern wünschen sondern sie gemeinschaftlich benützen wollen, soll zusammen ausgeschieden werden. 6. Wo außer dem Brachfelde und den Wiesen, vor deren Verbot keine andre Gemeinweide gewesen ist, soll der Grundherr zur Ausscheidung einer andern Viehweide für seine Unterthanen nicht verpflichtet sein. 7. In gebirgigen und mit ausgedehnten Tristen versehenen Gegenden, wo seit langer schon der Gebrauch war, daß die Unterthanen die Waldweide benützten, soll denselben ein Theil der Waldung zur Viehweide angewiesen werden; und ist bei Ausscheidung derselben besonders der Umstand zu berücksichtigen ob die Bewohner der Ortschaft sich mehr mit dem Ackerbau oder der Viehzucht beschäftigen? Doch soll ihnen keineswegs mehr als 15 Joch mit Inbegriff des von der Gemeinweide bereits ausgeschiedenen Antheils für

eine ganze Session berechnet werden. Hierbei versteht es sich von selbst, daß die Unterthanen in einem solchen ausgeschiedenen Waldtheile außer der Viehweide kein sonstiges Benützungrecht haben, wenn solcher nicht nach dem 3. Gesegartikel denselben zur Benützung angewiesen ist. 8. Bei Ausschcheidung des Weideantheils für die Unterthanen sind die größern oder kleinern Sessonen im Verhältniß in Anschlag zu bringen, und 8. mit Häu'ern versehenen Inquilinen einem Besitzer einer ganzen Session gleich zu achten; diese Ausmaß hat übrigens auch für solche Colonicalsessionen zu dienen, deren äußere Gründe nicht einmal den vierten Theil einer ganzen Session ausmachen. 9. Das Weiderecht auf Gemeinweiden steht dem Grundherrn in jeder Ortschaft zu und er kann sich seinen Antheil absondern, ausgenommen sind bloß diejenigen Ortschaften, wo die Grundbesitzer oder ihre Vorfahren nie ein Weiderecht gehabt haben, keine äußern Allodialuren besitzen und die Weide so klein ist, daß sie für das Zugvieh der Unterthanen nicht zuläng, in welchem Falle der Grundherr auch künftig kein Weiderecht haben soll und keinen Antheil für sich auszuschneiden verlangen kann. §. 10. Es steht mehreren Grundbesitzern zusammen frei, die Ausschcheidung verschiedenartiger Competenzen zusammen nach vorheriger Uebereinkunft unter einander zu verlangen. §. 11. Die Besitzer abgesonderter Grundstücke können solche nach Belieben mit Ausschluß Anderer benützen, welche aber ihre auf dem ganzen Hattert ihnen zustehenden Antheile in dieser Weise ausgeschieden haben, können kein Weiderecht sonstwo auf dem Hattert ansprechen. §. 12. Die Grundstücke derjenigen, welche dieselben nicht absondern wollen, sollen ihnen in den einzelnen Feldern so herausgegeben werden, daß sie wenigstens in 3 Feldern ihre Antheile erhalten. §. 13. Die äußern Gründe der Frohnbauern sollen jedenfalls von denen der Grundherrn abgesondert werden, und ist dabei auf Quantität und Qualität derselben vor der Regulirung genau zu achten. §. 14. Das Besitzthum der Kirchen der recipirten Religionen ist in der dormaligen Quantität herauszugeben. Wenn eine Kirchengemeinde eines Ortes, welche ihre Kirche und ihren Geistlichen hat, entweder keine oder weniger Gründe als den Sessionsbestand eines ganzen Colonnen besitzt und auf dem Hattert auch Gemeingründe vorhanden sind: soll derselben das Quantum einer ganzen Session herausgegeben werden, welche Wohlthat hiemit auch auf die Gemeinden der griechisch-nichtunirten Kirche ausgebehnt wird. §. 15. Für die Geistlichen der recipirten, so wie der griechisch-nichtunirten Religion soll die Weidecompetenz im Verhältniß einer alten ganzen Session, für deren jetzt vorfindige Kantoren und Schulmeister aber die Hälfte bestimmt werden. §. 16. Wenn bei Gelegenheit der Hattertregulirung der betreffende Eigenthümer eines Grundes oder aber sämtliche Beteiligte sich freiwillig nicht vergleichen können: so sind dem bisherigen Eigenthümer zu belassen a) alle innern und im Dorfe befindlichen abgesondert benützten Gründe. b) Die Weingärten, auf dem Hattert befindlichen Obstgärten oder seit mehren

Jahren benützten Gemüsegärten, endlich die allein besessenen Allodialwälder. c. Jene äußern Gründe, welche deren Besitzer abgesondert besessen und mit Colonnen besetzt hat, d) Solche äußere Gründe, an welche außer der gewöhnlichen Benützung des Bodens ein besonderes Recht oder Benefiz geknüpft ist, z. B. Mauthen, Mineralwässer, Mühlen und die zu deren Emporhaltung erforderlichen Plätze, Feldschenken sammt ihrer eingefriedigten Umgebung ic. e) In Bezug auf Gebäude, welche unter keinen der vorigen Punkte kommen, ist der Unterschied zu beobachten, daß die kostbareren Gebäude sammt der Umgebung den bisherigen Besitzern belassen, die weniger kostspieligen aber auf Kosten der die Absonderung verlangenden in den dem Eigenthümer des Gebäudes zugefallenen Gebietstheil geschafft werden mögen. Eben so können Kirchen- und Begräbnißplätze nicht Gegenstand der Commassation sein. — Es wurde bloß bezüglich des 15. §. die Abänderung beschlossen, daß dem Kirchenpersonal zusammen ein Weideantheil gleich zweien Colonicalsessionen ausgeschieden werden solle, die übrigen §§. angenommen, womit die Sitzung schloß.

Kronstadt, 26. Juni. Folgender wichtige Gegenstand ist unter andern in unserer heutigen Communitätssitzung verhandelt worden. Schon in der vorhergehenden Sitzung war ein Antrag der hochlöbl. Hofkammer zur Uebernahme des Fiscalzehntens von Seiten dieses Stadtpublikums berathen und beschlossen worden, denselben abzulehnen. Das Ablesen der hierauf bezüglichen Antwort veranlaßten auch in heutiger Sitzung eine abermalige Verhandlung dieses Gegenstandes, und die gegen die Uebernahme des Zehntpachtes vorgebrachten Gründe, daß derselbe bei dem auf das ganze Pauschalquantum gemachten 5% Aufschlag nur den offenbaren Verlust des betreffenden Publikums herbeiführen würde, daß ferner die Contraktbedingungen zu drückend seien, ja sogar den verfassungsmäßigen Rechten der sächsischen Nation zu nahe träten, — bezwogen die Versammlung den Antrag auch jetzt entscheiden zurückzuweisen. Es wurde aber zugleich beschlossen, den von der H. Kammer dem Publikum vorgelegten und von so manchen Gemeinden auch eingegangenen Contrakt durch eine zu bestimmende Magistrats- und Communitäts-Commission zu prüfen, die zu drückend scheinenden Bestimmungen herauszuziehen und durch die löbl. Nationsuniversität um Aenderung des Contractes Allerh. Ortes zu bitten, zugleich aber auch die übrigen sächsischen Kreise hievon in Kenntniß zu setzen, damit diese wichtige Angelegenheit auch von ihnen unterstützt und zur Nationalsache gemacht werde.

Ueber den in dieser Sitzung noch vorgelesenen Bericht der in Angelegenheit der Eisenbahn nach Preßburg entsendeten Deputirten vielleicht nächstens ein Mehreres, da derselbe in dieser Sitzung bloß abgelesen, die Berathung darüber aber wegen Mangel an Zeit bis zur nächsten Sitzung vertagt worden ist.

△ Aus dem Schäßburger Stuhl, 27. Juni. Schon so Manigfaltiges ist über den Viehdiebstahl in Ihrer Zeitung geschrieben und zur Abhilfe dieses großen Uebels, das unsre Landwirthe an Bettelstab bringt, vorgeschlagen worden, aber leider alles ohne Erfolg! Es wird nicht Hand ans Werk gelegt, um dem immer mehr einreißenden Uebel vorzubeugen! — Von unserm Stuhle ist noch kein Ausweis über das gediebte Vieh zur Deffentlichkeit gebracht worden, obgleich die Anzahl sehr groß ist, welche jährlich geraubt wird. — Eine ganz eigne Dieberei ist in dem oberen Theile unseres Stuhles an der Tagesordnung. Bewohner aus Muckendorf und Rothem entblöden sich nicht Ochsen und anderes Hornvieh in die Deundörfer Waldungen zu führen, das selbst todt zu schlagen und sich nur mit der Haut des geschlachteten Viehes zu begnügen oder höchstens ihren Fleischbedarf für einige Tage davon mitzunehmen. Den übrigen Theil lassen sie für die Zigeuner und hungrige Hunde liegen, von denen es auch aufgezehrt wird. — Diese Viehdiebe, Waldfleischhacker und Abdecker treiben ihre Frechheit so weit, daß sie mit den Hirten förmlich Contrakte schließen und selbe zwingen ihnen jährlich eine Quantität Früchte zu geben, wofür die Gaubiebe das Versprechen geben den Hirten kein Vieh zu stehlen oder anderweitigen Schaden anzurichten. So erzählt man, daß die Deundörfer Hirten, 8 an der Zahl, jährlich 16 Viertel Frucht an solche Gauner verabsfolgten. Außerdem aber heißt es, würden diese Hirten selbst im Dorfe von diesen Dieben heimgesucht, wo sie gewöhnlich einige Tage mit Speise und recht viel Getränke regalirt werden müßten! Die Ortsinwohner kennen das Geschmeiß, sind aber aus Furcht vor größerem Verlust und Unglück stille und dulden die Brandschätzung!

Nachschrift. Die Viehdieberei hat wirklich eine bedenkliche Höhe erreicht. In der verflossenen Woche am Donnerstag Morgen sind vor dem Klosterthore, wo der Verkehr doch sehr lebhaft ist, einem Vienengärtner 2 schöne Pferde vom Wagen hinweg gediebt worden! Der Bestohlene, ein Walache, hat dieselben erst vor kurzer Zeit um hohen Preis gekauft und sie bildeten einen großen Theil seines Vermögens. — Wahrlich der Gegenstand verdiente die Aufmerksamkeit unserer Gesetzgebung, und im Interesse der Volkswohlfaht wäre es höchst wünschenswerth, wenn ehestens nachhaltige Verfügungen getroffen würden, welche dem so sehr überhand nehmenden Viehdiebstahl steuerten. Die Red.

Oesterreich.

Oesterreichisch Schlesien. Nach der letztwilligen Anordnung des Erzherzogs Karl werden die im Teschner Kreise liegenden Allodialgüter zu einem Fideikommiß erhoben und daher mit dem Herzogthum Teschen als Lehn einen höchst ansehnlichen Länderbesitz, der 8000 Seelen zählt, bilden. Ebenso enthält sein letzter Wille eine Menge höchst wohlthätiger und menschenfreundlicher Verfügungen für seine Unterthanen und Diener, die er seinem ältesten Sohne, den Erzherzog Albrecht, als Nachfolger auf das herzlichste empfiehlt.

Der Letztgenannte hat auch bereits ein den ganzen Geist seines Vaters athmendes Schreiben an sämtliche Beamte und Unterthanen erlassen, worin er sich ausspricht, daß von seinem guten Vater Veranlaßt fortzuführen, alle Einrichtungen zu beachten, und stets das allgemeine Wohl im Auge zu haben!

Ausland.

Spanien.

Die Carlistenbanden treiben ohngeachtet die Regierung Crystany, den Hauptanführer, erschiesen ließ, nach wie vor ihr Unwesen in allen Theilen von Catalonien, und da sie im Landvolke überall Freunde finden, so reichen selbst die 40000 Mann Truppen, welche jetzt im Fürstenthum stehen, nicht hin ihnen Einhalt zu thun. Generalcapitän Pavia hat in Barcelona selbst einen Herd Carlistischer Umtriebe entdeckt, und ein Duzend Personen, welche des Einverständnisses mit den Bandenführern und der Anwerbung von Leuten für sie beschuldigt sind, nach der Citatelle bringen lassen. In der ganzen Provinz Gerona herrscht Gährung, besonders zu Figueras, wo die Behörden aus Furcht für ihre persönliche Sicherheit jede Nacht im festen Schlosse San Fernando eine Zufluchtstätte suchen. Zahlreiche Carlistische Agenten durchziehen unter allerlei Gestalten das Land und bearbeiten die Massen, die in ihrem Elend ohnedieß der Verführung leicht zugänglich sind. Man sagt diesen, die Regierung zu Madrid sei nicht national, gehorche fremdem Einfluß, und bald werde die catalonische Industrie diesem zum Opfer fallen. Auch die traurigen Zermürfnisse in der königlichen Familie werden geschickt ausgebeutet.

Portugal.

Ueber die Gefangennehmung des Geschwaders der Portugiesen durch die Engländer, hat man nun durch englische Zeitungen nähere Nachrichten erhalten. Die Britten kommen nicht am besten in den Berichten weg. Es scheinen Intriguen im Spiele gewesen zu sein. Schon früher wandte sich die Junta an den britischen Gesandten nach Lissabon um freies Geleite zu erhalten, um mit der Königin zu unterhandeln, aber erst am 28. Mai erhielt dieselbe eine abschlägige Antwort. Noch war keine Rede von offener Gewalt. Als aber am 31. Mai die Expedition unter das Antas in die See stechen wollte, erhielt dieselbe vom englischen Vice-Admiral Sir Thomas Maitland nachstehende Aufforderung: „An Bord der Amerika, vor Dporto, 31. Mai Ich habe die Ehre Ihnen anzuzeigen, daß mein ausdrücklicher Auftrag dahin geht die Kriegsschiffe, Truppen &c. der Junta wegzunehmen. Weisen dieselben nicht sofort neben der „Amerika“ Anker, so werde ich, wenn auch mit Widerstreben zur Anwendung von Gewalt genöthigt sein.“ Nach Empfang dieser Zeilen sah das Antas, daß ihm nichts anderes übrig bliebe, als sich der Uebermacht zu ergeben. Dieß that er unter Uebersendung folgendes Protestes: „An Bord des Mindello, vor Dporto 31.

Mai. Ich habe die von Ew. Exc. übersandte Mittheilung erhalten. Von einer Macht umringt die der von mir befehligten so sehr überlegen ist, betrachte ich mich als kriegsgefangen. Ich protestire feierlichst gegen diese gewaltsame Verletzung des Völkerrechts; gegen diesen Krieg wider ein befreundetes Volk ohne irgend eine vorherige Kriegserklärung; gegen den ärgsten Mißbrauch der Gewalt, der je geübt wurde, und dazu unter so erschwerenden Umständen, daß er die englische Nation für immer entehrt. Ew. Exc. wollen gefälligst in Betreff des weitern Schicksals der unter meinem Commando befindlichen Truppen die nöthigen Befehle erteilen. Graf das Antas." Sir Thomas Maitland zögerte auch nicht lange mit Erfüllung des Gejuchs, indem er alsbald den das Antas aufforderte seine Truppen zu entwaffnen, widrigenfalls Zwangsmaßregeln zur Anwendung kommen würden. Unnützerweise feuerte eins der englischen Schiffe auf eins von den Fahrzeugen der Junta, und tödtete dadurch zwei Mann. Die Volkstruppen legten ihre Waffen nieder; ein Officier gab sich den Tod weil er die Schwande solcher Erniedrigung nicht überleben wollte, und zwei Matrosen sprangen über Bord, deren einem es gelang sich durch Schwimmen ans Ufer in Sicherheit zu bringen. Als diese Vorfälle in Dporto bekannt wurden, entstand eine große Aufregung unter dem Volke, das namentlich gegen die Engländer höchst erbittert wurde. Die Junta schritt aber so kräftig zum Schutze der Fremden ein, daß keinem etwas zu Leide geschah. „Hätte die Junta,“ sagt der englische Correspondent, bloß ihre persönliche Sicherheit zu Rath gezogen und sich aus dem Staube gemacht, so wäre ich wahrscheinlich nicht mehr am Leben um diesen Brief zu schreiben, ebensowenig als irgend ein anderer von meinen Landsleuten. — Die Gefangenen sind in das Fort St. Julian am Lejo gebracht worden. Die Königin wollte sie durch ihre Soldaten bewachen lassen, was aber die Engländer nicht zugaben, sondern 200 Mann englischer Marinesoldaten übernahmen dieses Geschäft, und die Gefangenen wurden ganz unter britische Autorität gestellt. — Auf dem Transport haben die armen Gefangenen fürchterlich gelitten, indem sie bei fast tropischer Hitze wie Häringe zusammengepöckelt und schlecht mit Wasser versorgt waren. Zuletzt brach ein hitziges Typhusfieber unter ihnen aus.

Die Junta von Dporto hat gleich auf die Nachricht von das Antas Schicksal einen energischen Protest gegen das völkerrechtswidrige Verfahren der Engländer aufgesetzt und dem englischen Consul einhändigen lassen. Einen ähnlichen Protest wird sie an alle civilisirten Nationen der Erde richten. — Die Junta hat sich nun bereit erklärt die ihr gemachten Vorschläge anzunehmen, und somit hat der Bürgerkrieg ein Ende.

Großbritannien.

In der Unterhausitzung am 11. Juni hat Hr. Hume gegen die Regierung wegen Portugal interpellirt. Er tadelte entschieden die Intervention als einen Ein-

griff in die Freiheit und Rechte des portugiesischen Volkes und seiner constitutionellen Regierung, da für diese Einmischung sich keinerlei Grund aufweisen lasse, kein casus foederis vollege. „Weder Spanien noch Frankreich versuchten eine Invasion in Portugal, und erst als die am Entstehen des seit mehreren Monaten dauernden Bürgerkrieges schuldigen Personen sich in der Unmöglichkeit befanden, demselben Einhalt zu thun, rief man unsere Hilfe an.“ (Hört, hört!) Namentlich ist Hr. Hume wegen der Consequenzen des hier in Anwendung gebrachten Princips besorgt. England habe sich dadurch die Hände gebunden. „Wenn jetzt ein Versuch zur Wiederherstellung des alten Regime in Frankreich gemacht würde, und die absoluten Mächte denselben unterstützten, kann England ein Wort dagegen sagen? Wenn Frankreich der Unabhängigkeit der Schweiz zu nahe trete und den Sonderbund unterstütze, kann England der Schweizer Freiheit zu Hilfe kommen? Wenn England so gern intervenirt, warum hat es denn nicht Mexiko's Ueberwindung durch die vereinigten Staaten verhindert?“ Er beantragt daher folgenden Beschluß: „Das Haus ist der Ansicht, daß die bewaffnete Intervention Englands zwischen den politischen Parteien in Portugal grundsätzlich unverantwortlich ist und leicht zu ernstern und höchst nachtheiligen Folgen führen kann.“ — Nachdem mehrere Redner für und gegen die Intervention gesprochen hatten, trat Lord J. Russell als officieller Vertreter der Regierung auf, und suchte nachzuweisen, die Intervention sei geboten gewesen: 1) durch die Wohlfahrt Portugals, 2) durch die Interessen Englands, 3) durch die Gefahr eines europäischen Krieges. Auch habe sie keineswegs die Herstellung einer despotischen Regierung, sondern vielmehr den vorgeschlagenen Bedingungen zufolge die Befestigung constitutioneller Zustände zum Zweck. Das Vorhandensein miguelistischer Elemente habe eine Intervention Spaniens und Frankreichs voraussehen lassen, ersteres namentlich habe ganz bestimmt eine solche angekündigt. Ob da England eine andere Alternative geliebet sei, als sich bei derselben zu betheiligen, wenn es nicht seinen alten Verbündeten Portugal und das Haus Braganza einem noch schlimmeren, als seinem jetzigen Schicksale überlassen wollte? Im Interesse Portugals durfte es dessen Freiheit nicht durch Spanien niedertreten, im Interesse Englands sich keinen fremden Einfluß dort festsetzen lassen, im Interesse des europäischen Friedens endlich mußte es den Beitritt zur Intervention einer Kollision mit derselben vorziehen. Schließlich beruft sich der Minister auf die Vorgänge unter Pitt und Fox bei Gelegenheit der englisch-preussischen Intervention in Holland 1786 und auf die neueren Vorgänge in Griechenland, Belgien, Portugal und Spanien. Die Debatte wurde auf Montag vertagt. — In verschiedenen englischen Blättern wird der Premier-Minister wegen der vorstehenden Rede hart mitgenommen. — Im Oberhause ist die Intervention gut geheißen worden.

Vaterländische Literatur.

Soeben hat die Presse verlassen, und ist durch alle Buchhandlungen und von dem Unterzeichneten zu beziehen:

Denkblätter

an die

Feier der Comesinstallation

am 26. August 1846.

I n h a l t.

I. Der Sachsegraf; Ursprung und Bedeutung der Comeswürde

II. das Grafenwahlrecht: vollständige Geschichte desselben vom J. 1224 bis auf die Gegenwart, mit dem Privilegium des Königs Mathias vom J. 1464 und dem allerhöchsten Wahlescript vom 31. Decemb. 1845 in deutscher Uebersetzung.

III. Die Grafeninstallation am 26. August 1846; eine ausführliche Beschreibung der Installationsfeier sammt allen dabei gehaltenen Reden und zwar die des Hrn. Comes, jene des Hrn. Bürgermeisters von Hermannstadt und Schäßburg Wort für Wort, die andern ihrem Inhalte nach so vollständig als möglich; das k. Diplom in deutscher Uebersetzung, die neue, wie auch eine ältere Eidesformel. Der Installationsact ist genau beschrieben, ebenso der Festzug und die Feierlichkeiten, die demselben vorangegangen und nachgefolgt sind.

Den Schluß dieser Denkblätter bildet ein Anhang von 5 Beilagen, deren erste ein chronologisches Verzeichniß der sächsischen Comites vom J. 1464 bis auf die neueste Zeit, die zweite das k. Diplom des Hrn. Comes vom 12. Juli 1846 in der lateinischen Originalsprache, die 3., 4. und 5. die Festgedichte von Rektor Gelsch, Pfarrer Roth und Professor Schuller enthält. Das ganze umfaßt 6 Druckbogen in Groß Lexiconformat und kostet broschirt nur 20 kr. C.M.

Die Denkblätter sind in klarer, verständlicher, durchaus deutscher Sprache geschrieben. Der Wunsch

dem sächsischen Volke ein Buch in die Hand zu geben, worin es eine leicht begreifliche Auseinandersetzung dessen finde, wer und was der Sachsegraf sei? wie es gekommen, daß der Königsrichter von Hermannstadt zugleich Comes der Nation ist, wann die Bürgergemeinde das Recht erhalten habe, ihn frei zu wählen und vom König bestätigen lassen, kurz worin der sächsische Bürger über die Comeswürde und Comeswahl die gewünschte Belehrung erhalte, hat den Verfasser zur Abfassung und Zusammenstellung dieser Denkblätter, mich aber zum Drucke derselben bewogen.

Das Buch ist für das sächsische Volk geschrieben. Es enthält keine gelehrte Abhandlung; gleichwohl ist die Darstellung treu und auf historische Wahrheit gegründet, ohne jedoch den Leser durch Verweisung auf urkundliche Belege, die der Mann von Fach ohnedies schon kennt, zu ermüden und dadurch den Zweck eines Volksbuchs zu verfehlen. Die zusammenhängende Beschreibung der Comesinstallation dürfte jedem Sachsen, dem dies Fest nicht gleichgültig gewesen, eine willkommene Gabe sein — desto willkommener, je mehr er dieses Festes Bedeutung erkannt hat. Wer die Feier in Hermannstadt mitbegangen hat, dem wird das Buch zu schöner Erinnerung dienen und ihm ein treues Bild dieses Tages vor die Seele führen, jenen aber, die dies schöne, durch die, von unserm Landesfürsten huldreichst gestattete Mitbetheilung der gesammten Nation an der Comeswahl, zum Nationalfeste der Sachsen gewordene Fest nur im Geiste gefeiert, wird es den entbehrten Genuß einigermaßen ersetzen. Kronstadt, im Mai 1847.

Johann Gött.

Bekanntmachung.

Die gefertigte Administration beehrt sich hiemit, die geehrten Theilnehmer der k. k. bestätigten wechselseitigen Hagelversicherungsgesellschaft in Kenntniß zu setzen, daß nachdem die bis jetzt versicherte Summe die im § 48 statutenmäßig ausgesprochene Höhe von 400000 fl. C.M. längst überschritten hat, man nunmehr im Beilage zu No. 52 des siebenb. Wochenblatts.

Sinne dieses erwähnten §. in der Lage ist, den etwa schadensleidenden Theilnehmern, zur Anschaffung neuer Früchte, den dritten Theil ihres liquid anerkannten Schadens sogleich, und den noch übrigen Theil, wie bis jetzt, so auch fernerhin, vor dem Abschlusse der jährlichen Operation, auszahlen zu können.

Gleichzeitig erlaubt man sich jene Herren Deconomen, welche dieser Gesellschaft sich noch nicht angeschlossen haben, zur baldigen Theilnahme und Sicherstellung ihrer Saaten, gegen die, durch das schwere Gewitter in den heißen Tagen des nächstkommenden Monats, leicht ereignen könnenden Verheerungen, hiemit höflichst einzuladen. Klausenburg, am 12. Juni 1847.

Die Administration

der k. k. bestätigten wechselseitigen Siebenbürger-Hagelversicherungs-Gesellschaft.

1847. Zweite Jahreshälfte. 1. Juli — 31. Dezember.

Einziges Modejournal mit beweglichen Modes- und Theaterkostume-Bildern, sammt Figurine a la Metamorphose zum An- und Ausziehen gerichtet.

Der Spiegel.

Zeitschrift für die elegante Welt. — Mode, Literatur, Kunst, Theater.

Gratiszugaben: „der Schmetterling“ und „Pesther Handlungszeitung.“

Drei Zeitschriften. Wöchentlich 5—6 Nummern, in 3 Lieferungen.

Reichhaltiger, unterhaltender Text. Prächtige Modenbilder, (schneller und zahlreicher als bei jedem andern Journal), Genres, Möbel- und Equipagenbilder, Stic- und Tapfmuster, Patronen (Zuschneidemuster in natürlicher Größe), bewegliche Modes- und Theaterkostumbilder, à la Metamorphose, sammt Figurine. Im Monat Juli erhält jeder Abonnent eine ganz neue Haupt-Figurine. Die Abonnenten der Prachtausgabe erhalten zwei Hauptfigurinen, eine im Juli, die andere im Oktober. Alle andern im Laufe des Semesters erscheinenden beweglichen Anzüge und Theaterkostumes, werden dieser Hauptfigurine genau passen.

Die beweglichen Bilder, welche einzig und allein „der Spiegel“ bringt, haben den Vortheil, daß sie die Anzüge von allen Seiten genau nach der Natur repräsentiren und zugleich als angenehme Unterhaltung und Toilettenverzierung dienen. Die mit so ungetheiltem Beifall aufgenommenen beweglichen Theaterkostume werden fortgesetzt. Bereits erschienen sind: Jenny Lind in 3 Kostumes: als Norma, Regimentstochter und Bielka. Auf allgemeines Verlangen werden wir im zweiten Semester, unter andern Theaterkostumbildern, auch Jenny Lind als Alice, in Meierbeers Oper: „Robert der Teufel“, ganz so wie sie im „Theater der Königin“ zu London auftrat, erscheinen lassen, wozu wir uns aus London das Original-Kostume-Bild verschrieben haben. Halbjähriger Preis aller drei Zeitschriften sammt allen Beilagen mit portofreier Postzusendung 5 fl., der Prachtausgabe (mit 2 Hauptfigurinen etc.) 6 fl. CM. Pränumeration wird angenommen bei der löbl. k. k. Postamtszeitungs-Expedition in Kronstadt und bei allen löbl. k. k. Postämtern.

K u n d m a c h u n g

der k. k. bestätigten wechselseitigen Hagelversicherungsgesellschaft in Siebenbürgen.

Die gefertigte Administration beehrt sich hiemit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß das 3. Institutsjahr 1846 gleich den beiden Vorangegangenen günstig ausgefallen, indem die der Gesellschaft zur Last gefallenen Hagelschäden aus der eingegangenen Prämien nicht nur

vollkommen 100procentig gedeckt worden sind,

sondern auch ein

Prämien-Überschuß von 39³⁹/₂₀₀ pCt. sich ergeben hat,

welcher, falls er zur Deckung außerordentlicher Hagelschäden nicht erforderlich sein sollte, den fortwährend theilnehmenden Mitgliedern nach dem Sinne des § 75 der Statuten im Jahre 1851 rückvergütet werden, und der damalige Prämien-Beitrag sich hierdurch bedeutend vermindern wird.

Indem man auf die Gemeinnützigkeit dieses Instituts das geehrte landwirthschaftstreibende Publikum aufmerksam zu machen die Ehre hat, erlaubt man sich gleichzeitig, bei dem herannahenden Frühjahr dasselbe zur Theilnahme gegen die Gefahren der Verheerungen des schweren Gewitters hiemit höflichst einzuladen; und zum so mehr, weil, da die Prämien-Beiträge für günstigere Ortsgegenden verhältnißmäßig herabgesetzt wurden, nunmehr auch der minder bemittelte Landmann in die Lage gesetzt ist, seine Saat gegen die unvorhergesehene Verheerungen des Hagels schützen zu können.

Um die Prämien-Beiträge gehörig berechnen zu können, ist es erforderlich, daß jedes beitretende Mitglied genau den Umstand anzeige, wie oft und in welchen Jahren es nämlich in seiner Ortschaft, während den jüngsten 10 Jahren gehagelt habe.

Statuten und sonstige Drucksachen werden in den vorzüglicheren Orten der österreichischen Monarchie errichteten Agenturen, wie auch durch die General-Agenturen in Wien und Prag, und die Hauptagenturen in Lemberg, Brünn, Grätz, Esseg und Kaschau unentgeltlich ausgefolgt, und die nöthigen Auskünfte bereitwilligst ertheilt. Klausenburg, im Monate Mai 1847.

Die Administration der k. k. bestätigten wechselseitigen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Siebenbürgen.

Verzeichniß der Agenten in Siebenbürgen.

In Hermannstadt	Herr Franz Zürner.	In Nagy Zlonca	Herr Stephan Jánosf.
" Kronstadt	" Daniel Gottfried Boqner.	" Oláh Bászahely	" Joseph Rehesf.
" Bistritz	" Johann v. Schankbank.	" Keps	" August Fried. v. Nagelschmidt.
" Boos	" Samuel Loth.	" Reußmarkt	" Wilhelm Edw.
" Dees	" Aloys Nagy.	" Schäßburg	" Franz Wolf.
" Deva	" Alexander v. Keserü.	" Samosujvár	" Martin Abraham.
" Fogarasch	" Carl Zerbes.	" Székregén	" Samuel Dietrich.
" Großschent	" Michael Binder.	" Szászváros	" Franz Molnár.
" Hatszeg	" Karl Wagner.	" Szilagy Somlyó	" Johann Lázár.
" N. Island	" Joseph Gskfi.	" Székfalva	" Stephan v. Györfly.
" Körösbánya	" Albert Schieß.	" Szék	" Martin Simkovith (der jüngere.)
" Karlsburg	" Carl Warody.	" Sz. St. György	Herr Joseph Mihály.
" K. Bászahely	" Daniel Kovács.	" M. Sárd	" Emerich Farkas.
" Leschkirch	" Friedrich Dörr.	" Tekenndorf	" Michael Friedrich Weber.
" M. Bászahely	" Samuel Friedrich Hellwig.	" Torda	" Ludwig Velits.
" Mühlbach	" Joseph Roth.	" Zilah	" Samuel Deákf.
" Nagy Enyed	" Daniel v. Bojda.		

J. Ludwig Hessheimer's

Specerei-Waarenhandlung „zum weißen Löwen“

empfiehlt eben angekommene: Seltersers-, Püllnauer-Bitter-, und Marienbader Kreuzbrunnen-Mineral-Wasser, billigt Carlsbader Salz wird ehest erwartet.

Da in den Großschentker Stuhlsortschäften Anethsen, Schönberg, Mergeln, Carlau, Braller und Martinsberg die Haus- und Hof-Grundbücher eingeführt werden, so werden alle Diejenigen, welche in den bezeichneten Ortschaften hinsichtlich eines Hauses oder Hofes irgend welche Rechtsansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, ihre solchfälligen Ansprüche bis zum 15. December l. J. bei der diesfalls aufgestellten Grundbuchs-Commission in Großschentk, und zwar am Samstag in jeder Woche, unter Verlust ihres etwaigen Vorrechtes, anzumelden und zu legitimiren.

Großschentk, den 8. Juni 1847.

Das Großschentker Stuhlsamt.

In Folge h. Gubernialverordnung vom 5. Mai l. J., Z. 4889, wird hiermit Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Das k. k. österreichische Consulat zu Neapel hat dem hochl. k. k. Gubernium im österreichisch illyrischen Küstenlande den Todtenschein der im J. 1845 im Irrenhause zu Aversa, Provinz Terra d'Avolio im Königreiche Neapel, verstorbenen Magdalena Ujelsoz, in

welchem die Geburtsheimath derselben bloß mit „Destreich“ bezeichnet ist, übermittelt.

Nach diesem Todtenschein und den nachträglich erhaltenen Auskünften ist diese Wittwe Magdalena Ujelsoz im Nov. 1823 in das Irrenhaus von Aversa gekommen, im selben Jahre von einem Oberarzte der österreichischen Armee als Magd aufgenommen und zur Fortsetzung der Heilung aus dem Irrenhause herausgenommen worden, im Nov. 1824 aber wieder in das Irrenhaus von Aversa zurückgeführt, wo sie ununterbrochen bis zu ihrem Tode verblieb.

Alle Jene welche ein Interesse haben sollten, den obervähnten Todtenschein zu erhalten, haben sich demnach an das hochl. Gubernium im österr. illyrischen Küstenlande zu wenden.

Kronstadt, den 29. Mai 1847.

Der Magistrat.

Gefundene Sachen,

welche bei der Polizei abgegeben worden sind und von den Eigenthümern gegen Erstattung der Insertionsge-

bühren daselbst in Empfang genommen werden können:

Eine lederne Kappe und eine schwarze Hose in ein gebülmtes Schnupftuch eingebunden.

Ein Wanderbuch mit mehren Dokumenten.

Ein silberner Kaffeelöffel.

Ein paar Handschuhe mit Geld.

Eine Briestafche mit Geld.

Ein wollener Beutel mit einem Sacktuch.

Verschiedene Schlüssel.

Eine Siegelkapsel. Kronstadt, 28. Juni 1847.

Die Polizei.

Anzeige.

In Elbatal befindet sich beim Bademeister ein bedeutender Vorrath von Sauerwasser, aus dem obern Hauptgesundheitsbrunnen, in Zylinderflaschen gefüllt, gut versiegelt und im Eiskeller niedergelegt, wovon zu jeder Zeit Bestellungen in größern und kleinern Parthien durch die W. Nemethsche Buchhandlung in Kronstadt bis Ende September l. J. gemacht werden können.

Elbatal, am 14. Juni 1847.

Verkauf oder Vermiethung einer Runkelrübenzuckerfabrik.

Die Klausenburger Runkelrüben-Zuckerfabrik-Gesellschaft gibt hiemit allgemeine Nachricht von dem am 1. August l. J. festgesetzten Verkauf, oder mehrjährigen, gegen annehmbare Bedingungen stattfindenden Vermiethung der hiesigen — außer der Vorstadt, nahe an einem Arme des Szamosflusses, ganz für sich allein, ohne alle Nachbarschaft gelegenen, also in dieser Hinsicht gegen Feuersgefahr vollkommen gesicherten, nach dem Presssystem errichteten, aber auch leicht in ein Mazerationssystem umzuwandeln, zur Verarbeitung von 20 bis 25 Tausend Zentner Rüben geeigneten, aus solidem steinernen Material erbauten, mit mehreren, theils zur Fabrikation theils zu Wohnungen nöthigen Zimmern versehenen hochhohen Zuckerrfabrik sammt allen ihren Einrichtungen, einem wei-

ten dazu gehörigen eingepflanzten Hofe, einem Stalle auf 60 Stück Hornvieh, einem Stalle auf 4 Pferde und 5 Morgen guten Ackerfeldes.

Der hiesige Boden ist zum Anbau der Runkelrüben vollkommen geeignet, die hiesigen Rüben enthalten hinlänglichen Zuckerstoff. In der nächsten Umgebung der Fabrik befinden sich genug zum Rübenbau geeignete miethbare Felder; auch Privatbesitzer bauen nach vorhergegangener Aufforderung gegen billige Preise Rüben an. Der Zucker kann hier in loco verkauft werden.

Nähere Auskunft wird von dem hier in Klausenburg wohnenden Direktor der Gesellschaft Dr. Daniel von Pataki gegen frankirte Briefe erteilt.

Klausenburg, 3. Juni 1847

Bekanntmachung.

In diesem Jahre, wurde leider unser Distrikt schon einigemal, wenn auch bis nun mit nicht bedeutendem Nachtheile durch Hagelschauer heimgesucht, ich ermangle daher nicht, darauf aufmerksam zu machen, daß wir in unserm Vaterlande die k. k. bestätigte wechselseitige Hagelversicherungsgesellschaft haben, welche mit sehr bedeutenden Vortheilen ihre pl. t. Hrn. Mitglieder bedenkt, und fordere zum Beitritte zu dieser so viele Vortheile gewährenden Anstalt auf.

Daniel Gottfried Bogner,
Agent dieser Gesellschaft

Nach Zaizon

geht während der Badezeit jeden Sonn- und Feiertag der Omnibuswagen, in welchem 12 Personen bequem Platz haben. Die Abfahrt geschieht von dem Klosterthore um 4 Uhr Morgens, und von Zaizon um 6 Uhr Abends. Ein Platz kostet 36 kr. W.W. Billeten zur Hinaus- als auch zur Hereinfahrt sind in der Nemethschen Buchhandlung zu haben. Auch ist dieser Omnibus für Gesellschaften zu Ausflügen in die Umgegend Kronstadts zu haben.

Franz Körner.

Subscription = Anzeige.

Im Verlage des Unterzeichneten befindet sich mit Genehmigung des löbl. evang. Consistoriums unter der Presse eine

Sammlung religiöser Gesänge

bei

öffentlichen Reichenfeierlichkeiten.

Das Ganze besteht aus 78 Lieder und enthält außerdem ein Vorwort und ein Schlußgebet. — Diese Reichenlieder haben sich schon lange als ein fühlbares Bedürfnis herausgestellt, dem nun ein würdiger sächsischer Kanzelredner abgeholfen hat. Die Lieder werden im Formate des Kronstädter Gesangbuches gedruckt und zu dem möglichst billigsten Preise abgelassen. — Subscribenten auf diese Liedersammlung erhalten das Exemplar um 10 Procente billiger, als der nach Erscheinen festzusetzende Ladenpreis beträgt. — Bei dem Unterzeichneten als auch in W. Nemeths Buchhandlung wird Subscription angenommen.

Kronstadt, 1. Juli 1847.

Johann Gött.